



Beiträge an die Walderschliessung

Das Wichtigste in Kürze

- Zur effizienten Bewirtschaftung und Pflege des Waldes und damit zur Erhaltung der Waldfunktionen braucht es eine zweckmässige Erschliessung der Bestände.
- Die Abt. Wald unterstützt deshalb Massnahmen zur **Wiederinstandstellung**, zum **Neu- und Ausbau** sowie zum **Rückbau** von Strassen.
- Die Beiträge stützen sich auf das Gesamterschliessungskonzept der Abteilung Wald. Das Konzept legt fest, welche Strassen für die Holzabfuhr als besonders wichtig gelten (Priorität 1). Diese Strassen werden stärker unterstützt als Strassen der Priorität 2.



Foto: Urs Kamm

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Es werden nur Massnahmen an lastwagenbefahrbbaren Strassen unterstützt.
- Der zukünftige Unterhalt muss geregelt sein. Dafür muss die Unterhaltsorganisation bekannt sein (i.d.R. Unterhaltsgenossenschaften, Gemeinden oder Korporationen).

Welche Massnahmen werden unterstützt?

Periodische Wiederinstandstellung (PWI): Es handelt sich um maschinelle Massnahmen an der Bausubstanz mit Materialzufuhr.

Waldstrassen ohne Belag:

- Reprofilierung der Strasse mit Aufreissen
- Stellenweise Verstärkung/Ergänzung der Tragschicht mit zusätzlichem Material
- Erneuerung der Verschleisssschicht
- Verdichten und Walzen

Waldstrassen mit Belag:

- Punktuelle Verstärkung des Unterbaus und der Tragschicht
- Lokale Reprofilierung der Strasse mit geeigneten Massnahmen
- Einbau neuer Belag oder Oberflächenbehandlung
- Stellenweise Rückbau- und Entsorgungsmassnahmen

Instandstellung nach Naturereignissen

- Wiederherstellung beschädigter Unterbau, abgerutschte Böschung usw.
- Wiederherstellung beschädigte Tragschicht und Verschleisssschicht
- Wiederherstellung beschädigter Entwässerungsanlagen sowie nötigenfalls Erstellung zusätzlicher Entwässerungsanlagen

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
Telefon +41 43 259 27 50
E-Mail wald@bd.zh.ch

Weitere Merkblätter und
Hilfsmittel finden Sie auf
www.zh.ch/wald

- Notwendige Massnahmen zur Sicherung des Werkes (Kunstbauten, Grünverbau, Holzkasten)

Baulicher Unterhalt: Es handelt sich um maschinelle Massnahmen an der Bausubstanz ohne Materialzufuhr.

- Abranden mit Bagger
- Maschinelles Einziehen, Verdichten oder Walzen
- Maschinelles Abtragen von Grünstreifen auf der Mittelstrasse

Neu- und Ausbau / Rückbau

- Für die Erreichung des Zielzustandes notwendigen Massnahmen unter Einhaltung der Beitragsvoraussetzungen
- Neubauten, Ausbau und Verstärkungen, sowie der Rückbau von Strassen sind baubewilligungspflichtig!

Welche Bauauflagen sind einzuhalten?

- Das Verwenden von Recyclingbaustoffen ist nicht beitragsberechtigt.
- Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- Falls das abgetragene Material nicht abgeführt wird, ist es, sofern geeignet, an Ort und Stelle im Bereich des Wegtrasses sauber zu verbauen.
- Auf naturnahe Bauelemente, inventarisierte Landschaften, historische Verkehrswege und Wanderwege ist Rücksicht zu nehmen.

Zusätzliche Bestimmungen gelten in **Naturschutzobjekten** (überkommunale Natur- und Landschaftsschutzzonen), **Grundwasserschutzzonen** (S1, S2, S3) und auf **belasteten Standorten**. Bitte informieren Sie sich über die geltenden Bestimmungen auf der [Webseite](#) der Abteilung Wald.

Welche Qualitätsanforderungen sind einzuhalten?

- Die unterstützten Walderschliessungen sollen für Lastwagen (mind. 2-achsig und ein Gesamtgewicht von 18 t) und einer Regelbreite von mind. 2.50 m dimensioniert sein.
- Querneigung einer bombierten Fahrbahn (Bandbreite): 3-10 %
- Minimale Querneigung einer nicht bombierten Fahrbahn: 3 % talwärts
- Entwässerungsanlagen/Durchlässe:
 - a) Minimalgefälle: 2 % bei Kunststoffrohren, 5 % bei Wellstahl
 - b) Erneuerung von Durchlässen: minimaler Rohrdurchmesser von 30 cm
- Stärke der Verschleisssschicht:
 - a) Reprofilierung der Strasse mit Aufreissen: 10-20 cm
 - b) Stellenweise Verstärkung/Ergänzung der Tragschicht mit ca. 10 cm zusätzlichem Material
 - c) Erneuerung der Verschleisssschicht mit mind. 5 cm zugeführtem Kies. Es ist Strassenbaukies mit einer entsprechenden Kornverteilung zu verbauen.

Mit welchen Beiträgen werden die Massnahmen unterstützt?

Fördertatbestand	Beitragsberechtigte Objekte gemäss Gesamterschliessungskonzept	Max. beitragsberechtigte Kosten ²	Beitragshöhe	Beitragsturnus
Baulicher Unterhalt ohne Materialzufuhr	Strassen der Priorität 1	-	Fr. 1.80-/lfm Strasse	5 Jahre
	Strassen der Priorität 2	-	Fr. 1.-/lfm Strasse	5 Jahre
PWI	Strassen der Priorität 1	Max. Fr. 40.-/lfm	40 % der beitragsberechtigten Kosten (50 % bei Schutzwalderschliessung)	10 Jahre ³
	Strassen der Priorität 2	Max. Fr. 40.-/lfm	30 % der beitragsberechtigten Kosten (40 % bei Schutzwalderschliessung)	10 Jahre ³
Instandstellung nach Naturereignis	Strassen der Priorität 1	-	40 % der beitragsberechtigten Kosten (50 % bei Schutzwalderschliessung) ⁴	-
	Strassen der Priorität 2	-	30 % der beitragsberechtigten Kosten (40 % bei Schutzwalderschliessung) ⁴	-

² Alle Kosten inkl. MwSt. und Bauleitung

³ Bzw. 5 Jahre nach dem letzten staatlich unterstützten baulichen Unterhalt.

⁴ Die beitragsberechtigten Kosten sind auf Fr. 1'000.- zu runden.

Wo finde ich weiterführende Informationen zu den Beiträgen?

Dieses Merkblatt stellt einen Auszug der Beitragsrichtlinien vom 1. Januar 2025 dar; die Informationen und Voraussetzungen sind nicht abschliessend. Weitere Beitragsvoraussetzungen, sowie Beitragshöhen und Prozesse zur Beitragsabwicklung finden sich in den Richtlinien betreffend Beiträge an forstliche Massnahmen der Abteilung Wald unter www.zh.ch.